

# Infoblatt – Aufstiegsprüfung

Der schnellste Weg in die QE 3 – und somit zu A9 – führt über die Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LLBG). Um für den „Aufstieg“ (so wird diese Ausbildungsqualifizierung gewöhnlich unter den Kollegen/innen bezeichnet) in Frage zu kommen, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.

## 1. Voraussetzung: Mindestdienstzeit grds. 3 Jahre

Nach Ausbildungsabschluss in der 2.QE kann nicht sofort mit dem Aufstieg in die 3.QE begonnen werden. Eine Mindestdienst von 3 Jahren (Art. 37 Abs. 2 Nr.1 LLBG) ist erforderlich.

- Diese 3 Jahre laufen ab dem allgemeinen Dienstzeitbeginn. Der Tag des allgemeinen Dienstzeitbeginns entspricht in der Regel dem Tag der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit.
- **Achtung!** Im Einzelfall ist jedoch eine Vorverlegung des „allgemeinen Dienstzeitbeginns“ möglich – z. B. bei der Anrechnung von Wehrdienstzeiten.

## 2. Voraussetzung: Eignung zur Ausbildungsqualifizierung in der Beurteilung

Nur wer eine aktuelle Beurteilung hat, die die Eignung zur Ausbildungsqualifizierung enthält, kommt für den Aufstieg in Frage (Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 LLBG).

Die Beurteilung mit der entsprechenden Eignung muss spätestens bis zum tatsächlichen Antritt der Ausbildungsqualifizierung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig mit dem/r Sachgebietsleiter/in über das Interesse am Aufstieg zu sprechen!

## 3. Voraussetzung: Ausreichende Platzierung bei der Aufstiegsprüfung

Viele Kollegen/innen der 2. QE haben Interesse an der Ausbildungsqualifizierung. Die Plätze sind allerdings begrenzt. Jährlich können grundsätzlich 30 Kollegen/innen die Ausbildungsqualifizierung antreten. Die genaue Anzahl wird alle 3 Jahre neu festgelegt.

Es ist daher ein Auswahlverfahren erforderlich, die sogenannte „Aufstiegsprüfung“ (Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 LLBG). Nur wer eine ausreichend gute Platzziffer unter allen Teilnehmern dieses Auswahltests erreicht, darf die Ausbildungsqualifizierung beginnen. Für die Teilnahme am Test ist es nicht erforderlich, die unter Nr. 2 angesprochene Voraussetzung bereits zu erfüllen, erst zum ersten Tag des Aufstiegs. (Ein sehr gutes Ergebnis bei der Aufstiegsprüfung lohnt sich: Ein halbes Jahr Anrechnungsbonus erfolgt auf die Mindestdienstzeit!).

Wer sich unsicher ist, ob er die Voraussetzungen erfüllt, kann gern auf uns zukommen und wird von uns beraten!

## Wie läuft die Aufstiegsprüfung ab?

Der Test findet alle drei Jahre statt. Der nächste Termin hierfür ist im März / April 2027. Um daran teilnehmen zu können, ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Ausschreibung erfolgt erst im Laufe des Frühjahrs 2027 durch das Landesamt für Steuern über das AIS / beim Landesamt für Finanzen über das Intranet.

Die Bewerber erhalten aufgrund ihrer Leistungen in der Auswahlprüfung eine Platzziffer, die für die kommenden drei Jahre (2027, 2028 und 2029) gilt und – je nach Platzziffer – evtl. zur Ausbildungsqualifizierung in einem dieser drei Jahre berechtigt (vgl. Punkt 2). Die Auswahlprüfung kann im Laufe der Beamtenlaufbahn maximal dreimal mitgeschrieben werden.

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Teil: Deutsch Erörterung, Bearbeitungszeit 120 Minuten, die Note zählt einfach
2. Teil: Bereich Steuer, Bearbeitungszeit 120 Minuten, die Note zählt doppelt

## Beispiel (Grundfall\*) für den Prüfungsjahrgang 2022 (2.QE Steuerverwaltung):

Anstellung auf Probe:	01.09.2022
Ende Probezeit (allg. Dienstzeitbeginn):	01.09.2024
1. Beurteilung:	01.03.2025
2. Beurteilung:	01.01.2027
Erreichen 3 Jahre Dienstzeit:	01.09.2027
Antritt zum Aufstieg frühestens möglich:	01.10.2027

\*Achtung: Dies ist ein Grundfall ohne Probezeitverkürzung und ohne Anrechnungen auf den allg. Dienstzeitbeginn. Bei der persönlichen Berechnung hilft die bfg gern weiter!

## Unser Angebot für bfg-Mitglieder:

Auf beide Teile der Prüfung bereiten wir durch ein mehrtagiges Online-Seminar gezielt vor! Wir schreiben die Vorbereitungskurse im Dezember 2026 aus.